

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ (M.Sc.)
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 27.04.2023
-Lesefassung-**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ (M.Sc.) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Gesundheits- oder Sozialwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Ein fachlich geeigneter Abschluss liegt vor, wenn das vorangegangene Studium mindestens mit 14 Leistungspunkten im Bereich der Forschungsmethoden sowie 60 Leistungspunkten im Bereich Gesundheitswissenschaften und/oder Gesundheitsökonomie und/oder Sozialwissenschaften und/oder Soziologie und/oder Psychologie absolviert worden ist.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem

gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für diesen Studiengang ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder DSH-2 für eine uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nachweisen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse.

Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, nicht ausreichende Sprachkenntnisse innerhalb von einem Semester nachzuholen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nicht vorliegen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Versorgungsforschung“ (M.Sc.) beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 1. Juli (Ausschlussfrist) eingegangen sein. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss reichen ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist¹ an der Carl von Ossietzky Universität ein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen, sowie eine Übersicht/ ein Inhaltsverzeichnis der eingereichten Nachweise, wenn es sich um mehr als drei Nachweise handelt.

a) Nachweise nach § 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

b) ausgefülltes Zusatzformular (special eligibility form) zu den Bewerbungsunterlagen

c) ggf. Nachweise über besondere Qualifikationen nach § 4 Absatz 2 b) jeweils als einfache Kopie.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus

¹ Bewerberinnen und Bewerbern mit einem (Bachelor-)Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. April für das Wintersemester bei der zentralen Servicestelle uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerberinnen oder Bewerber erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester nicht gewährleistet werden kann.

einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien, im Einzelnen dargelegt in Abs. 2. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt folgendes Punkteschema:

a) Punkte für die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2

Durchschnittsnote 1,00 bis 1,25	10 Punkte
Durchschnittsnote 1,26 bis 1,50	9 Punkte
Durchschnittsnote 1,51 bis 1,75	8 Punkte
Durchschnittsnote 1,76 bis 2,00	7 Punkte
Durchschnittsnote 2,01 bis 2,25	6 Punkte
Durchschnittsnote 2,26 bis 2,50	5 Punkte
Durchschnittsnote 2,51 bis 2,75	4 Punkte
Durchschnittsnote 2,76 bis 3,00	3 Punkte
Durchschnittsnote 3,01 bis 3,50	2 Punkte
Durchschnittsnote 3,51 bis 4,00	1 Punkt.

b) Punkte für besondere Qualifikationen mit thematischem Bezug zum angestrebten Studiengang (0 - 5 Punkte)

Kategorie	Punkte	Nachweis
i. Abgeschlossene einschlägige Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf (mindestens einjährig)	2,5 Punkte	Ausbildungszeugnis
ii. Einschlägige forschungs- oder praxisorientierte Praktikumstätigkeit mit Gesundheitsbezug (addiert entsprechend mindestens 3 Monaten und < 6 Monaten Vollzeittätigkeit)	0,25	Praktikumszeugnis
oder		
iii. Einschlägige forschungs- oder praxisorientierte Praktikumstätigkeit mit Gesundheitsbezug (addiert entsprechend mindestens 6 Monaten Vollzeittätigkeit)	0,5	Praktikumszeugnis
iv. Bachelorarbeit mit thematischem Bezug zum angestrebten Studiengang	1,0	Bachelorzeugnis oder Bestätigung der Anmeldung der Bachelorarbeit
v. Einschlägiges gesellschaftliches Engagement als Absolventin oder Absolvent eines Freiwilligen Sozialen bzw. Wissenschaftlichen Jahres (FSJ/FWJ) oder als gewähltes Mitglied eines Vereines, Verbandes, politischen Gremiums oder Netzwerkes mit Gesundheitsbezug (mindestens 6 Monate)	0,5 Punkte für mindestens 6 Monate, 1 Punkt für mindestens 1 Jahr	Bescheinigung oder Zeugnis über FWSJ/FWJ oder Bescheinigung der Organisation über gesellschaftliches Engagement

Kategorie ii und iii schließen sich aus: Es wird nur entweder Kategorie ii. oder Kategorie iii. bei der Punktevergabe berücksichtigt. Es können maximal 5 Punkte berücksichtigt werden. Jede Qualifikation soll in der der Bewerbung gemäß § 3 Abs. 2 benannt werden und eine spezifische Relevanz für das Studium im Master „Versorgungsforschung“ darstellen. Für jede Qualifikation ist ein schriftlicher Nachweis mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 5
Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang
„Versorgungsforschung“

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI bestellt auf Vorschlag des Departments für Versorgungsforschung einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie maximal zwei stellvertretenden Mitgliedern je Statusgruppe.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer/s stellvertretenden Mitglieder(s) beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines/r stellvertretenden Mitglieds(er) ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6
Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Hochschule kann das Vergabeverfahren mit Vorlesungsbeginn für abgeschlossen erklären. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür endet mit dem Abschluss des Vergabeverfahrens.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Hochschulabschluss reichen ihre Bewerbungsunterlagen über uni-assist² an der Carl von Ossietzky Universität ein. § 3 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

² Bewerberinnen und Bewerbern mit einem (Bachelor-)Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. April für das Wintersemester bei der zentralen Servicestelle uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerberinnen oder Bewerber erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester nicht gewährleistet werden kann.